

Satzung Direktvermarktung Pfaffenhofener Land und Hallertau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Direktvermarktung Pfaffenhofener Land und Hallertau". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Pfaffenhofen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Erzeugung bio-regionaler Produkte aus dem Pfaffenhofener Land und der Hallertau sowie die Förderung der Direktvermarktung von Produkten und Lebensmitteln in der Region Pfaffenhofen, unter Herausstellung der Tatsache, dass es sich um Ursprungserzeugnisse aus dem Pfaffenhofener Land oder eines Mitgliedsbetriebes handelt.

Wir fördern kleinstrukturierte, naturnahe Landwirtschaft, vorrangig Bio-Betriebe.

Wir fördern nachhaltiges Konsumverhalten im Sinne von Ernährungssouveränität, also ökologisch und sozial verträglich, sowie lokal selbstbestimmt und selbstverwaltet.

Wir fördern Umwelt-, Gesundheits- und Ernährungsbewusstsein.

Wir fördern die Esskultur, gesunde Ernährungsweisen sowie Wissen und Fertigkeiten zum Thema Lebensmittel, von der Produktion der Rohstoffe bis zur Zubereitung.

Unser Verein fördert den Umwelt- und Klimaschutz und tritt ein für die Umsetzung der Forderungen der Weltklimakonferenzen insbesondere durch die Etablierung bio-regionaler Lebensmittelversorgung, sowie der Förderungen regionaler Wirtschafts- und Produktkreisläufe.

2. Der Verein setzt sich grundsätzlich für lokale, saisonale und fair produzierte Lebensmittel ein. Der Verein strebt insofern die Zusammenarbeit mit Vereinen des In- und Auslands an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

3. Der Verein verwirklicht seine Ziele durch geeignete Maßnahmen vor allem durch Förder- und Projektarbeit, insbesondere durch

- Koordination und Präsentation der angeschlossenen Mitglieder bei verschiedenen Handelsplattformen
- Unterstützung beim Aufbau von Erzeuger-Verbrauchergemeinschaften
- Entwicklung von Ansätzen solidarischer Landwirtschaft
- öffentliche Information über Erzeugnisse aus dem Pfaffenhofener Land und der Hallertau
- Öffentlichkeitsarbeit für die Idee der Direktvermarktung und regionaler Kreisläufe
- Unterstützung bei Gründung und Betrieb von landwirtschaftlichen Gemeinschaften und der Neuentwicklung regionaler Lebensmittel und Genussmitteln.

4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

5. Über die jeweiligen Projekte entscheidet der Vorstand. Gegenseitige Rechte und Pflichten bei gemeinsamen Veranstaltungen oder Handelsplattformen werden in einem separaten Vertrag zwischen Verein und den Teilnehmern geklärt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies schließt jedoch eine Besoldung von Angestellten, die z. B. mit Organisationsfragen betraut sind, nicht aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder mit Stimmrecht und Fördermitglieder ohne Stimmrecht (gemeinsam im Folgenden „Mitglieder“ genannt).

Mitglieder des Vereins sind Bürger, Konsumenten, Gastronomen, Erzeuger, Lebensmittelveredler, Manufakturen, Inhaber, Familienangehörige oder Hofnachfolger von landwirtschaftlichen Betrieben sowie Imker und Brennereien.

Der Wohn- oder Betriebssitz des Mitgliedes muss im „Pfaffenhofener Land“ liegen. Das Gebiet des Pfaffenhofener Land, im Sinne unseres Vereines, definiert sich über folgendes Postleitzahlengebiet:

85084 Reichertshofen
85238 Petershausen
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
85283 Wolnzach
85293 Reichertshausen
85296 Rohrbach
85298 Scheyern
85301 Schweitenkirchen
85302 Gerolsbach
85304 Ilmmünster
85305 Jetzendorf
85307 Paunzhausen
85309 Pörnbach
85411 Hohenkammer
86558 Hohenwart

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Anträge zur Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Der Vorstand kann über Ausnahmen zur Aufnahme von Mitgliedern (Personen oder Betrieben) außerhalb des definierten Gebietes entscheiden.

Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag mit derzeit folgender Staffelung zu entrichten, der spätestens am 31.01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig ist.

Aktive Mitglieder mit Stimmrecht:

Privatpersonen: 90 €

Fördermitglieder ohne Stimmrecht:

Privatpersonen: 90 €

gemeinnützige Organisationen: 0 €

gewerbliche Organisationen: 300 €

3. Fördermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein.

4. Änderungen der Höhe und der Fälligkeit des jeweiligen Beitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Die aktiven Mitglieder und Fördermitglieder haben die Ziele des Vereins zu unterstützen.

6. Die aktive Mitgliedschaft wie die Fördermitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag von Fördermitgliedern ohne Stimmrecht nach freiem Ermessen. Aktive Mitglieder mit Stimmrecht können nur von der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

7. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nur bei wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise dem Vereinszweck zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen zwei Monaten nach Erhalt des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt und hat je eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Bestimmung des jeweiligen Versammlungsleiters
- b. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- c. Wahl eines Schriftführers
- d. Wahl zweier Kassenprüfer
- e. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- f. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Investitionsplans
- g. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- h. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- i. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- j. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- k. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- l. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- m. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

2. Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Der Versand der Einladung erfolgt per E-Mail oder auf Wunsch des Mitglieds per Brief oder Fax. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

5. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die mit Frist von 1 Woche zugestellt werden soll, ausdrücklich hinzuweisen.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzendem/n, dem/der Stellvertreter/in, einer/m weiteren Stellvertreter/in, dem/der Kassierer/in, sowie den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzer/innen.

Beisitzer/innen können auch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von juristischen Personen werden. Die Beisitzer/innen werden mit der Betreuung von Ausgabestellen oder sonstigen besonderen Aufgaben beauftragt. Seine Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kassierer/in.

3. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

6. Kooptierte Vorstände

a) Der Vorstand kann auf einfachen Beschluss hin weitere Vorstandsmitglieder kooptieren, wobei die Zahl der kooptierten Vorstandsmitglieder nicht die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder überschreiten darf.

b) Kooptierte Vorstände dürfen an den Vorstandssitzungen teilnehmen und haben ein Mitspracherecht. Bei Abstimmungen haben kooptierte Mitglieder kein Stimmrecht.

c) In Vorstandssitzungen sind nur die gewählten Vorstände stimmberechtigt.

7. Die Sitzung des Vorstandes wird vom / von der Vorsitzenden einberufen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder alle Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB anwesend sind.

9. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom / von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der/ die Vorsitzende verantwortlich.

10. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, eines dieser Vorstandsmitglieder muss der / die Vorsitzende oder ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sein. Der Vorstand kann Vertretungsaufgaben lediglich aufgrund rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht (Vollmacht) auf eine/n Geschäftsführer/in übertragen oder auf den / die Kassierer(in) delegieren.

11. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer(in) oder Projektorganisator/in bestellen und schließt den Anstellungsvertrag mit ihm/ ihr ab. Der / die Geschäftsführer(in) oder Projektorganisator/in ist Angestellte(r) des Vereins und nicht dessen Organ. Er / Sie vertritt den Verein lediglich aufgrund rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht, über deren Inhalt und Reichweite der Vorstand entscheidet.

12. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Bund Naturschutz Pfaffenhofen, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.07.2019 errichtet und in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung vom 04.10.2019 geändert.

Pfaffenhofen den 04.10.2019